

SATZUNG

Stand: März 2025

Satzung des Golf-Clubs Marienfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Marienfeld und trägt den Namen
Golf-Club Marienfeld e.V.
2. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsport. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; der verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (minderjährige Mitglieder),

- b) Natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist (befristete Mitglieder),
 - c) Natürliche und juristische Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben (passive und fördernde Mitglieder),
 - d) Natürliche Personen, die bereits Mitglieder in einem Golfverein sind, der dem DGV oder einem ausländischen Golfverband angehört (Zweitmitglieder),
 - e) Natürliche Personen, deren Wohnsitz 150 km und weiter entfernt ist und die nicht Mitglieder in einem anderen Golfverein sind (Fernmitglieder),
 - f) Firmenmitglieder sind juristische Personen. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu den vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben.
 5. Der Wechsel des Mitgliedschaftsmodells bedarf eines schriftlich begründeten Antrags und der Zustimmung des Vorstands.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand i.S. von § 26 BGB. Der Antrag soll den Namen bzw. die Firma, das Alter, den Beruf, die Anschrift und die Kontaktdaten (Mail und Mobiltelefon) des Antragstellers sowie den Beginn und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten.
3. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Mitglied ohne weiteren Antrag in den nach der Beitragsordnung (§ 15) vorgesehenen Status übernommen.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
 - c) durch Austritt des Mitglieds,
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand i.S. von § 26 BGB an die Adresse des Vereins per Brief oder Mail. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds. Mit Ablauf der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung von Projekten/Investitionen, die einen Mittelabfluss von mindestens € 50.000 und bindenden Verträgen, die einen Mittelabfluss von mindestens € 100.000 bewirken, unabhängig davon, ob dieser Mittelabfluss nur im laufenden Geschäftsjahr anfällt oder sich auch auf nachfolgende Geschäftsjahre erstreckt,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl und Abwahl des Vorstands,

- f) Wahl des Ehrenrates,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - i) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen (§ 15),
 - j) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt,
 - k) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung wird als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich in Präsenz oder online abgehalten bis spätestens 30.04. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Die Versammlung ist vom Versammlungsleiter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch Einladung mittels einfachen Briefs an alle Mitglieder einzuberufen, zugestellt per Post oder elektronisch übermittelt an die letztbekannte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
 3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stehen Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern auf der Tagesordnung, sollte, wenn möglich, diese die Namen der jeweiligen Kandidaten enthalten.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen.
 5. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut oder durch Gegenüberstellung von alter und neuer Satzung bzw. einzelner Paragraphen mitgeteilt werden.
 6. Das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.
 7. Das Stimmrecht kann an ein anderes ordentliches Vereinsmitglied per schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Diese Vollmacht muss dem Vorstand spätestens bei der Registrierung vor der Mitgliederversammlung nachgewiesen werden. Jedes Mitglied kann maximal zwei Vollmachten auf sich vereinigen. Das bevollmächtigte Mitglied kann keine Untervollmacht an ein weiteres Mitglied erteilen.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist die Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (Ausnahme § 10 Abs.9). Für Änderungen der Satzung, für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln und geheim gewählt. Über die Art aller anderen Abstimmungen entscheidet der Versammlungsleiter.
 10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der in dieser Stichwahl die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Abwahl (durch Neuwahl) eines

Vorstandsmitglieds ist nur dann erfolgreich, wenn ein Kandidat mehr als $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen zur Versammlung einladen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:
 - a) dem /der Vorsitzenden (Präsident/in),
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Spielführer/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) dem/der Platz- und Hauswart/in,
 - g) dem/der Jugendleiter/in,
 - h) dem/der Beauftragen Marketing und Kommunikation.

Personalunion, d.h. Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist möglich, wenn deren Zusammenlegung sich nicht schon ihrer Definition nach ausschließt.
2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder seinen Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in wirksam gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt.
4. Während der Amtszeit kann eine Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abwahl erfolgt durch Wahl eines/r Nachfolgers/in für die verbliebene Amtszeit.

5. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor dem Ende der Amtszeit anders als durch Abwahl aus, so bestimmt der Vorstand zeitnah einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, von der ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu wählen ist. Im Falle des Ausscheidens anders als durch Abwahl des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat Einzelheiten zur Aufgabenverteilung, zu Abstimmungen etc. in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Aufgabenverteilung ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs.3 der Satzung.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
3. Ein Mitglied des Ehrenrats sollte Jurist sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Dieser Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.
3. Der Spielausschuss übernimmt auch die Aufgaben des Handicapausschusses.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
5. Gegen Entscheidungen und Anordnungen der Ausschüsse haben alle Mitglieder ein Einspruchsrecht. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführerausgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15 Beiträge und Umlagen

1. Die Höhe der Beiträge wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der ab 2025 jeweils hälftig zum 15.02. und 15.08. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Bei Eintritt innerhalb des Kalenderjahres ist der Beitrag zeitanteilig ab einschließlich dem Monat des Beitritts zu leisten. Auf Antrag kann der Vorstand einer anderen Zahlweise zustimmen.
3. Der Beitrag kann im Lastschriftverfahren erhoben werden. Jedes Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
4. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und 100 % des Jahresbeitrags nicht übersteigt.
6. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 16 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für

fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 17 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur

jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes abgeführt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
 - Die Tafel Gütersloh e.V.
 - Lebenshilfe Kreisvereinigung Gütersloh
 - Gütersloher Bildungsfond
 - Hospiz- und Palliativ-Verein Gütersloh e.V.jeweils zu gleichen Teilen.

Marienberg, März 2025